



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
**als Aufsichtsbehörde im Kindes-
und Erwachsenenschutz**

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
Telefon 043 259 83 30
Telefax 043 259 84 31
www.kesb-aufsicht.zh.ch

Auszug aus dem Gutachten von lic. iur. Kurt Affolter und Dr. phil. Martin Inversini

vom 29. Juli 2015 betreffend Beurteilung der Handlungsweise der KESB Winterthur-Andelfingen im Zusammenhang mit den Kindstötungen in Flaach





Fragenbeantwortung

1. Wie beurteilen Sie das Verbleiben der Kinder im Heim X in Y (nachfolgend „Heim X“) insbesondere, dass sie nicht der Kindsmutter bzw. den Grosseltern überlassen wurden,

a. nach der Entlassung der Kindsmutter aus der U-Haft?

Antwort

Es bestand aus Sicht des Kindeswohls zu diesem Zeitpunkt (13. November 2014) keine geklärte verantwortbare Alternative zur Weiterführung der Fremdplatzierung im Heim. Keine andere Betreuungslösung bot zu diesem Zeitpunkt Gewähr für eine aus Sicht der Kinder stabile und verlässliche erzieherische und schulische Perspektive, alle alternativen Optionen waren nach dem damaligen Informationsstand mit Risikofaktoren verbunden, welche aufgrund der bisherigen Biografie der Familie zu vermeiden waren. Hingegen hätte die KESB dies nach Anhörung der Beteiligten ohne Verzug neu verfügen müssen (Ersatz der superprovisorischen durch eine vorsorgliche Massnahme).

b. danach bis zum Entscheid vom 19. Dezember 2014?

Antwort

Die Kinder hatten im Heim X als vorübergehende Lebenssituation ein gutes und förderndes Betreuungsangebot. Mit der Haftentlassung forderte die Mutter die Rückplatzierung der Kinder zu sich, die Grosseltern eine solche zu sich, während sich der Vater mit Ambivalenzen vornehmlich für eine Platzierung bei den Grosseltern aussprach. Die KESB konnte damit nicht auf einen elterlichen oder innerfamiliären Konsens abstellen. In den sechseinhalb Wochen zwischen der superprovisorischen Heimplatzierung (4. November 2014) und der vorsorglichen Heimplatzierung (19. Dezember 2014) verzögerte sich der Entscheid über eine Rückplatzierung zur Mutter oder einer vorübergehenden Platzierung bei den Grosseltern, weil der KESB nur unzureichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung standen. Dementsprechend tröstete sie die Eltern wie die Grosseltern auf einen zusätzlichen Abklärungsbedarf, ohne allerdings die entsprechenden Untersuchungen selbst voranzutreiben. Dadurch verloren die Eltern wie die Grosseltern zusehends das Vertrauen in die Kindes-schutzorgane und leisteten - fatalerweise - unter Einbezug der Kinder gegen die Heimplatzierung zusehends Widerstand („wir holen euch hier raus!“). Damit waren die noch jungen Kinder einesteils einem Loyalitätskonflikt ausgesetzt, andernteils litten sie nach besuchs- und kontaktbedingten Abschieden unter der Trennung mit möglicherweise problematischen Folgen. Dies führte ins Dilemma, dass die aktuelle Kindeschutzmassnahme die Gewährleistung des unmittelbaren Kindeswohls in Frage stellte. Während für eine Rückführung der Kinder zur Mutter die nötigen, von der KESB aus nachvollziehbaren Gründen geforderten äusserlichen Voraussetzungen fehlten, mangelte es für eine antragsgemässe Platzierung beiden Grosseltern an den nötigen Entscheidungsgrundlagen, weil die KESB diese Option schon früh verworfen hatte und deshalb keine diesbezüglichen Abklärungen vornahm. Ob



eine solche Platzierung möglich gewesen wäre, lässt sich mangels Abklärungsergebnissen nicht abschliessend beurteilen, aufgrund der bekannten Fakten aber auch nicht zum Vorher herein verneinen.

c. anschliessend für die weitere Dauer der Abklärung bis zum Endentscheid?

Antwort

Für die aus Sicht des Kindesschutzes notwendigen Abklärungen bedurfte es keiner Heimunterbringung. Die Fortsetzung der Heimunterbringung war eine Konsequenz einerseits der Auflagen an die Mutter, eigene stabile Wohnverhältnisse vorzuweisen, was diese bis am 19. Dezember 2014 nicht sichern konnte, andererseits der schon frühzeitigen Option der KESB, eine Platzierung bei den Grosseltern nicht in Betracht zu ziehen und damit auch nicht abzuklären.

2. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der KESB W-A mit Bezug auf das Prüfen von Alternativen zur Heimplatzierung der Kinder während der Abklärung (z.B. prozessorientierte Begutachtung mit sozialpädagogischer Familienbegleitung)?

Antwort

Während der sechseinhalbwöchigen Abklärungsphase sind wenig konkrete Prüfungsschritte dokumentiert. Die Option, die Kinder bei den Grosseltern unterzubringen, wurde schon früh, aber ohne förmliche Abhandlung, Verfügung und Begründung, von der KESB verworfen. Gegenüber den Betroffenen missachtete die KESB damit den Anspruch auf rechtliches Gehör und das Prinzip der Subsidiarität und vergab sich und den Beteiligten die Chance, verschiedene Lösungsmöglichkeiten aus fachlicher Sicht offen und hinreichend, wenn zu diesem Zeitpunkt auch erst summarisch informiert gegeneinander abzuwägen.

3. Wie beurteilen Sie die Besuchsrechtsregelung gemäss Entscheid vom 19. Dezember 2014

a. für die Kindsmutter (faktische Rückführung der Kinder zur Kindsmutter während zwei Wochen und danach rigideres Besuchsrecht für sie, als faktisch zwischen ihrer U-Haftentlassung und dem Entscheid vom 19. Dezember 2014)?

Antwort

Die Anordnung der KESB, dass die Mutter nach einem 17-tägigen Urlaub ihre Kinder nach der Rückkehr ins Heim nur noch zwei Mal pro Woche drei Stunden und übers Wochenende überhaupt nicht mehr sehen könne, ist mit der Wahrung des Kindeswohls schwer begründbar. Die KESB versuchte möglicherweise so für das Heim und für sie problematische Beeinflussungen der Kinder und sich ständig wiederholende Trennungsschmerzen nach familiären Besuchen einzudämmen.



- b. für die Grosseltern (kein Besuchsrecht, obwohl sie zwischen der Verhaftung der Kindsmutter und dem Entscheid vom 19. Dezember 2014 faktisch ein solches hatten)?**

Antwort

Der Verlust des zunächst faktisch eingeräumten Besuchsrechts der Grosseltern zielte auf eine Stärkung der Mutter als Erziehungsverantwortliche und auf die Beseitigung einer Instrumentalisierungsquelle gegen den Heimaufenthalt der Kinder. Aus der Interessenlage der Kinder hätte sich dieser Kontaktabbruch nur rechtfertigen lassen, wenn die weitere Heimunterbringung notwendig und die Beziehungsgestaltung der Grosseltern zu den Kindern ein nicht zu beseitigendes Risiko gewesen wäre. Beides traf, jedenfalls mit dem Wissenstand vom 19.12.2014, weder direkt noch indirekt zu, und mit diesem strukturellen Entscheid war die unguete Instrumentalisierung der Kinder durch die Grosseltern im Widerstand gegen die Fremdplatzierung mit Sicherheit nicht zu unterbinden.

- 4. Wie beurteilen Sie das Vorgehen der KESB W-A mit Bezug auf die Abklärung (z.B. Systematik, Führungsrolle der KESB W-A)?**

Antwort

Jedes kindesschutzrechtliche Abklärungsverfahren ist als Projekt zu verstehen, das je nach Komplexität der Problemstellung einer entsprechenden Planung und Führung (Instruktion) bedarf. Weil es darauf ausgerichtet ist, den Betroffenen Hilfe und Unterstützung zu bieten, ist neben den gesetzlichen Verfahrensgarantien, dem gesetzlichen Massnahmenkatalog, den Prinzipien des Kindesschutzes (Art. 307 ZGB: Wohlfahrtsprinzip, Subsidiarität, Komplementarität, Verhältnismässigkeit) und den bewährten Prozeduren psychosozialer Praxis einem vertrauensbildenden Vorgehen, Transparenz, Kohärenz und Respekt vor der weitgehenden elterlichen Autonomie besondere Beachtung zu schenken. Im vorliegenden Verfahren gelang die erste Phase und namentlich der sofortige Schutz der beiden Kinder nach der Verhaftung der Eltern gut, ja beispielhaft. Danach wären geplante und klar strukturierende prozedurale Vorgaben der Behörde (z.B. was geschieht durch wen bis wann warum?) in Form einer verfahrensleitenden Verfügung oder einer anderen nach aussen erkennbaren Ablaufstrategie hilfreich und notwendig gewesen. Die Behörde hielt von allem Anfang an einem Bild der Kinder, Eltern und Grosseltern fest, aus dem nur von einer „grossen“ Abklärung entscheidende Hinweise zum langfristigen Kindesschutz kommen konnten, welches der Bedeutung innerfamiliärer Bindungen bei kleinen Kindern zu wenig gerecht werden konnte. Sie geriet dadurch in eine defensiv-abwartende Haltung und in u.E unnötige zeitintensive Auseinandersetzungen mit den Verfahrensbeteiligten und in teils inkonsistentes bis widersprüchliches Verhalten. Die Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und beobachteter günstiger Entwicklungen hätte in verantwortbarer Weise ermöglicht, die Eltern und Grosseltern für eine anzustrebende (Zwischen-)Lösung aktivierend einzubeziehen. Damit hätten wahrscheinlich auch Widerstände teils vermieden oder wenigstens abgebaut werden können.



5. Wie beurteilen Sie die Verfahrensdauer insbesondere vor dem Hintergrund der Dynamik der Sachverhaltsentwicklung, der Schwere des Eingriffs und der Gesamtbelastung der betreffenden Abteilung?

Antwort

Die KESB reagierte rasch, effizient und gekonnt sowohl auf die Gefährdungsmeldung der Schulleitung als auch die kurz darauf eingehende polizeiliche Meldung bezüglich der bevorstehenden Verhaftung der Eltern B. Die Vernetzung erfolgte professionell mit allen zu involvierenden Partnern und zeitgenau. Die Ablösung der superprovisorischen Massnahme vom 31. Oktober 2014 durch die vorsorgliche Massnahme vom 19. Dezember 2014 benötigte sechseinhalb Wochen, was unter den gegebenen Umständen nicht aussergewöhnlich schiene, aber sicher am oberen Limit liegt (Art. 445 Abs. 2 ZGB). Allerdings ist der Zeitbedarf nicht mit dem Abklärungsaufwand der KESB zu rechtfertigen, weil ein solcher wenig erkennbar ist. Wichtige Eckdaten, ohne die auch eine vorsorgliche Massnahme nicht auskommt, blieben unerhoben, und rechtlich relevante Anliegen der Beteiligten blieben unbehandelt. Deshalb basierte der Entscheid vom 19. Dezember 2014 trotz sechseinhalbwöchiger Vorbereitung auf einer ungenügenden Begründung und war er für die Betroffenen weitgehend nicht nachvollziehbar. Die Verfahrensdauer hätte sich rechtfertigen lassen, wenn der Entscheid auf einer hinreichenden, wenn auch zunächst summarischen Situationsanalyse basieren, die von den Betroffenen gestellten Anträge behandeln würde und die Betreuungsoptionen ausgearbeitet worden wären.

6. Erachten Sie den Entscheid vom 19. Dezember 2014 als ausreichend begründet?

Antwort

Nein.

7. Wie beurteilen Sie die Kommunikation der KESB W-A mit den Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch mit Bezug auf die Vorabinformation der Kindsmutter drei Tage (16. Dezember 2014) vor der Entscheidung?

Antwort

Es herrschte viel Kommunikation, die KESB-Vertretung, der stv. Beistand und das Heim haben sich gut vernetzt, die Bezugspersonen der Kinder wurden aber nicht als Hauptakteure in der Betreuung der Kinder adäquat einbezogen und blieben auch im Ungewissen über die angeblichen Abklärungen der KESB. Eine von allem Anfang an transparente Instruktion des Verfahrens hätte mehr Sicherheit vermittelt, und die inhaltliche Prüfung der Anliegen, die Kinder vorderhand bei den Grosseltern unterzubringen, hätte die Kommunikation versachlicht. Die Vorabinformation der Mutter über die beabsichtigte Entscheidung der KESB war kein rechtliches Gehör, sondern ein (telefonischer) Überzeugungsversuch, dem allerdings die sachliche Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen fehlte. Derartige Entscheide müssten im persönlichen Gespräch mit Protokoll vermittelt werden, in dem auch festgehalten



ten wird, was die Haltung (Zustimmung, Ablehnung, Argumente) der Betroffenen ist (rechtliches Gehör).

8. War der Einbezug des Kindsvaters in das Verfahren ausreichend?

Antwort

Die Anliegen des Vaters zur Betreuungs- und Unterbringungsfrage wurden im Verfahren teils durch ihn selbst, teils durch den von ihm bevollmächtigten Schwiegervater wiederholt eingebracht. In den Entscheidungen der KESB blieben sie aber unbehandelt, weil die KESB eine andere Linie verfolgte. Der Einbezug war deshalb mit Bezug auf die Unterbringungsfrage zwar ausreichend, die fehlende Auseinandersetzung damit ist mit der Rechtsstellung der Betroffenen aber nicht vereinbar, weshalb diesbezüglich weder der Entscheid der KESB vom 19. Dezember 2014 noch jener des Bezirksrats vom 31. Dezember 2014 nachvollziehbar sind. Zur Begutachtung und zur restriktiven Besuchsordnung, wie sie im Entscheid vom 19. Dezember 2014 angeordnet wurden, wurde der Vater nicht befragt. Das rechtliche Gehör des Vaters wurde deshalb insofern verletzt, als er sich nicht zu allen verfügbaren Anordnungen, sondern nur zu Teilfragen (Platzierung) äussern konnte und die KESB und der Bezirksrat sich selbst damit nicht auseinandersetzten.

9. Wie beurteilen Sie den Umstand, dass die KESB W-A für das Verfahren keine Vertretung für die Kinder im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB angeordnet hat?

Antwort

Mit Rücksicht auf die Tatsache, dass beide Eltern zunächst verhaftet wurden und die Kinder damit in einer ersten Phase ohne aktionsfähige elterliche Vertretung waren, nach der Entlassung der Mutter aus der Untersuchungshaft über die weitere Betreuung der Kinder unterschiedliche Vorstellungen zwischen der Mutter, dem Vater und den Grosseltern bestanden, die Mutter selbst vor einer Neuorganisation ihrer eigenen persönlichen Existenz stand, die beiden Kleinkinder selbst ihre Interessen altersbedingt nicht selbst ins Licht zu rücken vermochten und tiefgreifende Entscheide anstanden (Fremdplatzierung? Gestaltung des persönlichen Verkehrs? Begutachtung von Kindern und Eltern?), hätte sich eine Kindesvertretung im Sinne von Art. 314a^{bis} ZGB aufgedrängt.

10. War im Verlaufe des Verfahrens für die KESB W-A zu irgendeinem Zeitpunkt eine Gefährdung der Kinder durch die Kindsmutter erkennbar, insbesondere auch bezüglich des E- Mails der Kindsmutter vom 28. Dezember 2014 u.a. an die Fachmitarbeiterin der KESB W-A mit dem Betreff „letzte Gedanken“?

Antwort

Aus dem Verhalten der Mutter war weder für die KESB, noch die andern involvierten Kindesschutzorgane, noch für den Vater, die Grosseltern oder die Anwältin der Mutter erkennbar, dass die Kinder in den Händen ihrer Mutter in Gefahr sein könnten. Die Mutter machte nach den uns bekannten Informationen noch bis wenige Stunden vor der Tat insbesondere



auch gegenüber ihren engsten Vertrauten keinerlei Hinweise auf suizidale, erweiterte suizidale oder allein fremdgefährdende Absichten.

11. Spielte der Umstand der eingeschränkten Erreichbarkeit der KESB W-A und des Bezirksrats Winterthur während der Feiertage (22. Dezember 2014 bis 4. Januar 2015) irgendeine Rolle für die tragische Entwicklung dieses Verfahrens?

Antwort

Auch eine umfassende Erreichbarkeit der KESB und des Beistandes hätten nichts daran ändern können, dass die schriftlich verfügte vorsorgliche Massnahme vollzogen wird. Zuvor war der Mutter der Platzierungsentscheid ausführlich mündlich erörtert worden, so dass auch eine weitere Besprechung nichts zur Akzeptanz beigetragen hätte. Das Problem war nicht die geeignete Eröffnungsform, sondern die Nachvollziehbarkeit des KESB-Entscheidung, gegen den sich die Mutter nur mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen konnte, was sie mit der eingelegten Beschwerde auch tat.

12. Wie ist das Verhalten der weiteren Akteure (z.B. stv. Beistand, RAin) in Bezug auf den tragischen Verlauf dieses Verfahrens zu beurteilen?

Antwort

Die Personen auf Seiten der Kindesschutzorgane und hier besonders angesprochen der stv. Beistand, aber auch die Rechtsanwältin der Mutter haben u.E. mit Redlichkeit, Gewissenhaftigkeit und besten Absichten versucht, ihren professionellen Pflichten nachzukommen. Niemand hat unseres Erachtens unter den gegebenen Umständen pflichtvergessen, leichtsinnig oder gar in übler Absicht auf dieses tragische Ereignis hingearbeitet oder dieses billigend in Kauf genommen. Der Verlauf des Verfahrens kann in keinen adäquaten Kausalzusammenhang mit der tragischen Tathandlung der Kindsmutter gebracht werden. Dies wollen wir als Gutachter festhalten, auch wenn wir die Situation, die es im Interesse der beiden Kinder nach der Verhaftung der Eltern zu lösen galt, teilweise anders als die involvierten Kindesschutzorgane beurteilen sowie gewisse Lücken und methodische Mängel und Verzögerungen des Verfahrens kritisieren.

13. Gibt es aufgrund Ihrer Untersuchung Massnahmen, die zwecks Vermeidung von solch tragischen Ereignissen getroffen werden sollten? Wenn ja, welche und welche Folgen hätten diese auf die Ressourcen der KESB und gegebenenfalls des AJB?

Antwort

Das tragische Ereignis war durch niemanden voraussehbar, weshalb es auch nicht möglich ist, solche Taten zu verhindern. Hingegen belegt das Handeln der Kindesschutzorgane unter diesen zugegebenermassen nicht alltäglichen, eher komplexen Voraussetzungen die Notwendigkeit, professionelles Handeln nicht nur mit geeigneten Berufsprofilen, sondern auch mit geeigneten Arbeitsinstrumenten sicherzustellen. Diese müssen entwickelt und dis-



ziplinenübergreifend eingeübt werden, damit behördlicher Kinderschutz zu jener Rechtswohltat führt, die ihm vom Gesetz her zugedacht ist und von allen Betroffenen auch so empfunden werden kann. Welche Auswirkungen dies auf die vorhandenen Ressourcen hat, lässt sich aus dem Stegreif nicht beantworten, die Schaffung von Qualitätsverantwortlichen sowohl auf Seiten der KESB wie der vollziehenden Fachstellen erscheint uns allerdings prioritär.

14. Haben Sie weitere sachdienliche Bemerkungen anzubringen?

Antwort

Keine.